

Anleitung zur praktischen Anwendung des KohlendioxidkostenAufteilungsgesetz (CO₂KostAufG)

Mieter:in:

1. Wohnen Sie zur *Kalt- oder zur Warmmiete*?
2. Wenn Sie zur Warmmiete wohnen:
 - 2.1. Ihr:e Vermieter:in sollte mit der jährlichen Heizkostenabrechnung auf Sie zu kommen. Dort sollte die CO₂-Abgabe anteilig vermerkt sein. Ist Sie es nicht, haben Sie 12 Monate Zeit, die Zahlung einzufordern.
3. Wenn sie zur Kaltmiete wohnen, haben Sie einen eigenen Vertrag mit einem Gas- oder Ölversorger abgeschlossen. Dementsprechend kommt die jährliche Heizkostenabrechnung zu Ihnen.
 - 3.1. Auf der Abrechnung ist die Höhe der CO₂-Abgabe vermerkt. Mit dem Rechner vom BMWK¹ können Sie nun den Anteil berechnen, den Ihr:e Vermieter:in Ihnen schuldet.
 - 3.2. Leiten Sie die Forderung schriftlich weiter. Dafür haben Sie 12 Monate nach Eingang der Abrechnung Zeit. Der anteilige Zuschuss kann mit der nächsten Betriebskostenabrechnung verrechnet werden, wenn Sie bei den Betriebskosten für gewöhnlich eine Vorauszahlung tätigen. Ist dies nicht der Fall, muss Ihr:e Vermieter:in Ihnen die Kosten innerhalb von 12 Monaten auf anderem Wege erstatten.
 - 3.3. Sie haben im Jahr 2023 noch keinen Anspruch auf die Kostenteilung, wenn ihre jährliche Heizkostenabrechnung nicht mit dem 1.1. begonnen hat. Bekommen Sie ihre Abrechnung beispielsweise immer im Juni, müssen Sie bis Juni 2024 warten, um die ersten Kosten einfordern zu können.
 - 3.4. Kommt Ihr:e Vermieter:in der Aufforderung nicht nach oder rechnet, im Falle einer Warmmiete, den Anteil nicht an, haben Sie das Recht, die laut Heizkostenabrechnung anfallenden Heizkosten eigenständig um 3 % zu kürzen.
4. Ist das Gebäude ein Nichtwohngebäude? Dann haben Sie einen allgemeinen Anspruch auf 50 % der CO₂-Kosten. Ab dem Jahr 2025 soll aber auch hier ein Stufenmodell eingeführt werden, wie in Abbildung 1 zu erkennen ist.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

KosmoGrün GmbH – Gropiusstraße 3 – 31137 Hildesheim

Für Vermieter:innen:

1. Wohnen Ihre Mieter:innen zur *Kalt- oder zur Warmmiete*?
2. Bei der Warmmiete stellen Sie den Vertrag mit einem Energieversorger. Am Ende des Jahres erhalten Sie die jährliche Heizkostenabrechnung. Der Energieversorger muss dabei aufzeigen, wie hoch der berechnete CO₂-Preis ist. Im Jahr 2023 liegt dieser bei 30 € / Tonne Kohlendioxid (CO₂).
 - 2.1. Mit dem Rechner des BMWK können Sie nun berechnen, wie hoch Ihr Eigenanteil an der CO₂-Abgabe ist. Je schlechter die Energieeffizienz des Gebäudes ist, desto mehr müssen Sie zahlen. In der Nebenkostenabrechnung die Sie Ihren Mieter:innen zukommen lassen müssen sie schriftlich deutlich machen, wie groß der Anteil ist, den Sie an der Abgabe übernommen haben. Dabei müssen Sie auch die Berechnung und die zugrundeliegende Einstufung des Gebäudes oder der Wohnung anführen. Energieversorgungsunternehmen sollten mit der jährlichen Heizkostenabrechnung auch eine Anleitung zur Anwendung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz zur Verfügung stellen.
 - 2.2. Sorgen Sie nicht selbst dafür, dass die Abgabe aufgeteilt wird, können die Mieter:innen dies einfordern. Nach Eingang der Betriebskostenabrechnung haben die Mieter:innen 12 Monate Zeit, den Abschlag einzufordern. Um den Prozess für alle angenehmer zu machen, raten wir jedoch, den Abschlag direkt zu verteilen.
3. Bei der Kaltmiete versorgen die Mieter:innen sich selbst mit einem Gas- oder Ölvertrag. Die Mieter:innen müssen dann mit einer Forderung in Textform auf Sie zukommen und die Beteiligung anfordern. Auch hier gilt die 12-monatige Frist nach Eingang der Heizkostenabrechnung des Versorgers.
4. Ist das Gebäude ein Nichtwohngebäude? Dann haben Ihr:e Mieter:innen Anspruch auf Übernahme von 50 % der CO₂-Kosten. Ab dem Jahr 2025 soll aber auch hier ein Stufenmodell eingeführt werden, wie in Abbildung 1 zu erkennen ist.
5. Sie müssen nur die Hälfte der verlangten CO₂-Kostenbeteiligung zahlen, wenn:
 - 5.1. Ihr Haus, oder Teile des Hauses, dem Denkmalschutz unterliegen
 - 5.2. Sie rechtlich dazu verpflichtet sind, Wärmelieferungen anzunehmen (bspw. Fernwärme)
 - 5.3. das Gebäude einer Erhaltungssatzung des Baugesetzbuchs unterliegt und dementsprechend energetische Sanierungen durch öffentlich-rechtliche Vorgaben nicht umgesetzt werden können. Kann durch diese Vorgaben weder energetisch saniert noch die Wärme- oder

Kosmogrün GmbH – Gropiusstraße 3 – 31137 Hildesheim

Warmwasserversorgung des Gebäudes verbessert werden, entfällt der Anspruch auf die CO₂-Kostenbeteiligung.

Einstufungen der Gebäude oder der Wohnungen bei Wohngebäuden

Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO ₂ /m ² /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO ₂ /m ² /a	90 %	10 %
17 bis < 22 kg CO ₂ /m ² /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO ₂ /m ² /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO ₂ /m ² /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO ₂ /m ² /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO ₂ /m ² /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO ₂ /m ² /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO ₂ /m ² /a	20 %	80 %
> = 52 kg CO ₂ /m ² /a	5 %	95 %

Abbildung 1: Auszug aus dem Bundesgesetzblatt²

Links und Quellen:

- Online-Rechner des BMWK: <https://co2kostenaufteilung.bmwk.de/schritt1>
- Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO2KostAufG),
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%271035305%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1&sinst=A181A384

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Kosmogrün GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit des Dokuments.

²

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id=%27bgbl122s2154.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2154.pdf%27%5D_1701428210079